

## **Unechte Teilortswahl - Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids**

---

### **Beschluss: (einstimmig)**

1. Die Voraussetzungen zur Durchführung eines Bürgerentscheids liegen vor.
2. Der Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses mit den aufgeführten Mitgliedern wird zugestimmt.
3. Die Abstimmungsfrage auf dem Stimmzettel lautet:  
„Soll ab der nächsten Kommunalwahl die durch den Gemeinderat am 10.10.2007 abgeschaffte Unechte Teilortswahl wieder eingeführt werden?“
4. Der Bürgerentscheid wird am Sonntag, 27.04.2008, von 8.00 bis 18.00 Uhr, durchgeführt.
5. Die Wahlhelferentschädigung beträgt 35 €. Zusätzlich wird ein Verpflegungsgeld von 5 € gezahlt.

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

### **I. Ausgangslage:**

In der Sitzung des Gemeinderats vom 10.10.2007, R. Pr. Nr. 114, wurde eine Änderung der Hauptsatzung beschlossen. Die Zahl der Gemeinderäte wurde damit auf 32 festgelegt und die Unechte Teilortswahl abgeschafft.

Am 19.11.2007 übergaben Ortschaftsräte der CDU, SPD, Bündnis 90/Grüne und der Freien Wähler ca. 4.000 Unterschriften an Frau Oberbürgermeisterin Büssecker, mit dem Ziel, die Durchführung eines Bürgerentscheids zu erreichen.

Ferner wurde außer den Unterschriftslisten ein Schreiben überreicht, in dem die Notwendigkeit des Bürgerbegehrens erläutert und begründet wird.

Das Bürgerbegehren soll dazu führen, dass „der Beschluss des Gemeinderats Ettlingen vom 10.10.2007, mit welchem unter Änderung der Hauptsatzung die Unechte Teilortswahl abgeschafft wurde, aufgehoben wird. Die Unechte Teilortswahl wird beibehalten“.

Dazu wird es für erforderlich erachtet, „den Bürger nunmehr selbst entscheiden zu lassen“.

### **II. Rechtliche Würdigung**

Die Einreichung eines Bürgerbegehrens und die Durchführung eines Bürgerentscheids sind in der Gemeindeordnung (GemO), dem Kommunalwahlgesetz (KomWG) und der Kommunalwahlordnung (KomWO) geregelt.

- a) Nach § 21 Abs. 3 S.1 GemO kann die Bürgerschaft über eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Gemäß § 21 Abs. 3 S. 2 GemO darf ein Bürgerbegehren nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbe-

gehens durchgeführt worden ist. Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden; richtet es sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats muss dieses innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein.

- b) Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage und eine Begründung enthalten (§ 21 Abs. 3 S. 4 GemO).
- c) § 21 Abs. 3 S. 5 GemO bestimmt, dass mindestens 10 vom Hundert der Bürger das Bürgerbegehren unterzeichnet haben müssen, höchstens jedoch in Gemeinden mit nicht mehr als 50.000 Einwohnern 2.500 Bürger. Die unterzeichnenden Bürger müssen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sein und dürfen von der Ausübung des Wahlrechts nicht ausgeschlossen sein, da es sich auch hier um die Ausübung des Stimmrechts nach den §§ 5 KomWG, 14 GemO handelt. Ist das Bürgerbegehren gültig zustande gekommen, muss der Bürgerentscheid durchgeführt werden, wenn der Gemeinderat nicht die Durchführung der mit dem Bürgerentscheid verlangten Maßnahme beschließt (§ 21 Abs. 4 S. 2 GemO).  
Sollte der Gemeinderat die Maßnahme (Wiedereinführung der Unechten Teilortswahl) beschließen, wird eine Änderung der Hauptsatzung und eine Neufestlegung der Gemeinderatssitze in den einzelnen Wohnbezirken im Proporz zu den jeweiligen Einwohnerzahlen erforderlich.
- d) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung dargelegt werden (§ 21 Abs. 5 GemO). Verwaltungsorgane der Gemeinde sind nach § 23 GemO der Gemeinderat und der Bürgermeister (in Großen Kreisstädten der Oberbürgermeister, § 42 Abs. 4 GemO). Mit der Durchführung des Bürgerentscheids auf Grund eines Bürgerbegehrens geht die Verantwortung für die Sachentscheidung auf die Bürgerschaft über. Da diese Verantwortung nur getragen werden kann, wenn die Bürgerschaft die für die Entscheidung maßgebenden, sich aus der Gesamtsituation der Gemeinde und insbesondere ihren wirtschaftlichen Verhältnissen ergebenden Gesichtspunkte kennt, müssen die Stellungnahme der Gemeindeorgane (Gemeinderat, Bürgermeister), aber auch die abweichenden Auffassungen innerhalb der Kollegialorgane bekannt gegeben werden. Dabei kommt es vor allem auf die Gründe an, die für die jeweilige Auffassung maßgeblich sind (aus Kunze/Bronner/Katz: Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, Erläuterungen zu § 21, RN 31).
- e) Nach § 21 Abs. 6 GemO ist bei einem Bürgerentscheid die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 25 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden. Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses des Gemeinderats. Er kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden (§ 21 Abs. 7 GemO).
- f) Gemäß § 21 Abs. 8 GemO i. V. m. § 41 Abs. 3 KomWG gelten für die Durchführung des Bürgerentscheids die Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters mit Ausnahme des 5. Abschnitts entsprechend.

Demnach sind folgende Beschlüsse durch den Gemeinderat zu treffen:

1. Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens (§ 21 Abs. 4 S. 1 GemO)
2. Entscheidung über die Abstimmungsfrage (§ 21 Abs. 3 S. 4 GemO)
3. Bestimmung des Abstimmungstages (§ 2 Abs. 2 KomWG)
4. Bildung des Gemeindewahlausschusses (§ 11 KomWG)

## Zu 1. Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Die Einführung oder Abschaffung der Unechten Teilortswahl fällt in den Wirkungskreis der Gemeinde und erfordert eine Beschlussfassung des Gemeinderats. Es handelt sich um keine Angelegenheit, über die in Ettlingen innerhalb der letzten drei Jahre bereits ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist. Das Bürgerbegehren wurde mit Schreiben vom 19.11.2007 eingereicht. Der Beschluss des Gemeinderats zur Abschaffung der Unechten Teilortswahl wurde am 11.10.2007 bekannt gegeben. Die Frist zur Einreichung des Bürgerbegehrens endete am 22.11.2007. Das Bürgerbegehren ging somit fristgerecht ein.

Die maßgebende Einwohnerzahl zur Berechnung der erforderlichen Anzahl der Unterschriften ist in § 57 S. 1 KomWG festgelegt. Demnach ist das auf den 30.09. des zweiten der Wahl vorhergehenden Jahres, fortgeschriebene Ergebnis der jeweils letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung maßgebend. Die Einwohnerzahl betrug zum 30.09.2006 38.810.

Somit ist die Einreichung von 2.500 Unterschriften von Bürgern, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sein müssen, erforderlich (§ 41 Abs. 1 KomWG). Die Prüfung der eingereichten Unterschriftenlisten wurde eingestellt, nachdem 2.550 gültige Unterschriften vorlagen. Von einer weiteren Prüfung der insgesamt etwa 4.000 Unterschriften wurde daraufhin abgesehen.

Demnach liegen die Voraussetzungen zur Durchführung eines Bürgerentscheids auf Grund eines Bürgerbegehrens vor.

## Zu 2. Entscheidung über die Abstimmungsfrage

Der Stimmzettel muss die Frage, zu der die Bürger gehört werden, enthalten. Sie muss so gefasst sein, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann (§ 52 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 53 Abs. 3 S. 2 KomWO).

Für den amtlichen Stimmzettel gelten die Vorschriften der § 18 KomWG und § 24 KomWO. Die Stimmzettel dürfen den Abstimmungsberechtigten zur Urnenwahl nicht zugesandt, sondern nur im Abstimmungsraum zur persönlichen Stimmabgabe ausgehändigt werden (§ 18 Abs. 2 S. 2 KomWG).

Die Abstimmungsfrage in die vorgeschriebene Fassung zu bringen, ist nach der Rechtsprechung Aufgabe der Gemeindeverwaltung. Somit muss die Frage nicht schon von den Antragstellern präzise formuliert sein. Der wirkliche Wille der Unterzeichner ist von der Verwaltung zu erforschen und hat nicht am buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften. Allerdings muss die zu entscheidende Frage aus dem Antrag mit hinreichender Klarheit und Eindeutigkeit zu entnehmen sein, weil die Bürger wissen müssen, welchen Inhalt das von ihnen unterstützte Begehren hat und, weil auch nur in diesem Fall festgestellt werden kann, dass die notwendige Stimmenzahl für das Begehren erreicht wurde (aus: Kunze/Merk/Quecke: Kommunalwahlrecht Baden-Württemberg, 4. Auflage, S. 442, RN 30).

Die Frage wurde in der Einreichung des Bürgerbegehrens in der Form formuliert, dass „der Beschluss des Gemeinderats Ettlingen vom 10.10.2007, mit welchem unter Änderung der Hauptsatzung die Unechte Teilortswahl abgeschafft wurde, aufgehoben wird. Die Unechte Teilortswahl wird beibehalten“.

Da die Änderung der Hauptsatzung bereits erfolgt ist, genügt es nicht, den Beschluss vom 10.10.2007 aufzuheben. Vielmehr wäre ein Beschluss darüber zu fassen, dass die Unechte Teilortswahl wieder eingeführt und die Hauptsatzung entsprechend geändert wird. Deshalb schlägt die Verwaltung vor, die Frage wie folgt zu formulieren:

„Soll ab der nächsten Kommunalwahl die durch den Gemeinderat am 10.10.2007 abgeschaffte Unechte Teilortswahl eingeführt werden?“

Der Bürger beantwortet die Frage mit „Ja“ oder „Nein“.

### Zu 3. Bestimmung des Abstimmungstages

Für die Durchführung eines Bürgerentscheids auf Grund eines Bürgerbegehrens gelten bestimmte Fristen entsprechend den Vorschriften zu Bürgermeisterwahlen.

Der Tag der Abstimmung ist nach § 2 Abs. 2 KomWG durch den Gemeinderat festzusetzen. Gemäß § 3 Abs. 2 KomWG hat der Bürgermeister den Tag der Durchführung des Bürgerentscheids spätestens am 34. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt zu machen.

Die Wahlzeit dauert gemäß § 20 KomWG von 8.00 bis 18.00 Uhr. Nach § 25 KomWO kann der Gemeinderat jedoch im Einzelfall, wenn besondere Gründe es erfordern, den Beginn der Wahlzeit auf einen Zeitpunkt vor 8.00 Uhr festsetzen.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Fristen (öffentliche Bekanntmachungen, Versendung der Wahlbenachrichtigungskarten, etc.) und Erledigung der organisatorischen Vorarbeiten (Bestellung der Wahlhelfer, etc.) bietet sich als frühester Termin, Sonntag, 27.04.2008, an. Hierdurch wird auch eine Berührung mit den Osterferien vermieden.

Deshalb schlägt die Verwaltung Sonntag, 27.04.2008, als Abstimmungstag vor. Die öffentliche Bekanntmachung des Abstimmungstages hat damit spätestens am 24.03.2008 im Amtsblatt zu erfolgen.

Besondere Gründe, einen früheren Beginn der Wahlzeit zu bestimmen, liegen nicht vor. Die Wahlzeit dauert somit von 8.00 bis 18.00 Uhr.

### Zu 4. Bildung des Gemeindewahlausschusses

Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 11 Abs. 1 S. 1 KomWG). Aufgrund der Tatsache, dass für die Durchführung eines Bürgerentscheids diese Vorschrift anzuwenden ist (§ 41 Abs. 3 S. 1 KomWG), ist die Bildung eines Gemeindewahlausschusses erforderlich.

Gemäß § 11 Abs. 2 KomWG besteht der Gemeindewahlausschuss aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat **aus den Wahlberechtigten**.

Die Verwaltung schlägt somit nachstehende Besetzung des Gemeindewahlausschusses für die Durchführung des Bürgerentscheids vor:

Vorsitzende: Oberbürgermeisterin Gabriela Büsse-maker

Stellv. Vorsitzender: Ralf Degner, Bergwaldstr. 32 (CDU)

Beisitzer/in: Joachim Rutschmann, Seestr. 24 (SPD)  
Paul Haase, Langewingertstr. 13 (Bündnis 90/Die Grünen)  
Dr. Martin Keydel, Steigenhohlstr. 39 (FDP)

Der Bürgermeister bestellt den Schriftführer und die erforderlichen Hilfskräfte (§ 11 Abs. 4 KomWG). Diese werden aus der Verwaltung berufen.

Der Gemeindevwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter, mindestens jedoch zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung die Vorschriften für den Gemeinderat entsprechend (§ 11 Abs. 3 KomWG).

Dem Gemeindevwahlausschuss obliegt die Leitung der Gemeindevahlen (hier: die Abstimmung) und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses.

#### Entscheidung über die Information der Bürger hinsichtlich der Auffassung der Kollegialorgane

Die Information der Bürger über die Auffassung der Kollegialorgane sollte nach Ansicht der Verwaltung durch Informationsveranstaltungen und durch Presseveröffentlichungen erfolgen. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Bevölkerung Kenntnis erlangen kann.

#### III. Festlegung der Wahlbezirke und der Wahlhelferentschädigung

Der Bürgermeister bestimmt, welche Wahlbezirke zu bilden sind (§ 4 KomWG).

Für die Wahlhandlung und Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den jeweiligen Wahlbezirken werden Wahlvorstände gemäß § 14 KomWG, § 22 KomWO eingeteilt. Der Bürgermeister beruft die Mitglieder der Wahlvorstände und die erforderlichen Hilfskräfte aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten.

Nach § 14 Abs. 1 S. 2 KomWG besteht der Wahlvorstand aus der/dem Wahlvorsteher/in als Vorsitzende/n, seiner/seinem Stellvertreter/in und mindestens drei weiteren Beisitzerinnen/Beisitzern. Die/Der Wahlvorsteher/in bestellt aus den Beisitzerinnen/Beisitzern die/den Schriftführer/in und dessen Stellvertreter/in (§ 14 Abs. 1 S. 4 KomWG).

Zur Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes ist es gemäß § 14 Abs. 4 S. 1 KomWG erforderlich, dass mindestens drei Mitglieder darunter jeweils die/der Wahlvorsteher/in und die/der Schriftführer/in oder deren Stellvertreter/innen anwesend sind.

In Ettlingen sind 41 Urnenwahlbezirke sowie je nach Bedarf ein oder mehrere Briefwahlbezirke gebildet.

In jedem Wahlvorstand werden sechs Mitglieder (Vorsteher/in, stellv. Vorsteher/in, Schriftführer/in, stellv. Schriftführer/in, zwei Beisitzer) eingesetzt, wovon jeweils drei Personen von 8.00 bis 13.00 Uhr und drei Personen von 13.00 bis 18.00 Uhr ihren Dienst leisten.

In die Wahlvorstände werden die Mitglieder des Gemeinderates und der Ortschaftsräte, Gemeindebedienstete sowie Bürgerinnen und Bürger berufen.

Als Entschädigung für die eingesetzten Wahlhelfer/innen sieht die Satzung für die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit der Stadt Ettlingen vom 25.07.2001 bei einer Inanspruchnahme von mehr als sechs Stunden einen Betrag von 35 € vor. Bei Einteilung in zwei Schichten beträgt die zeitliche Inanspruchnahme mit Auszählung und Abgabe der Unterlagen etwa sechseinhalb Stunden pro Wahlhelfer/in. Somit sind laut Satzung 35 € zu zahlen. Anstelle des Bereitstellens von Essen und Getränken ist die Verwaltung der Auffassung, dass alternativ ein Verpflegungsbetrag von 5 € gewährt werden sollte. Jede/r Wahlhelfer/in kann sich dann wunschgemäß mit Verpflegung an diesem Tag versorgen.

Auch im Hinblick darauf, dass sich die Heranziehung qualifizierter Wahlhelfer/innen immer schwieriger gestaltet, stellt die Zahlung eines Verpflegungsbetrags über den Entschädigungsbetrag hinaus einen weiteren Anreiz für die Ausübung des Wahlehenamtes dar.

Für die Entschädigung der Wahlhelfer/innen entstehen insgesamt Kosten in Höhe von etwa 11.500 €.

Die Verwaltung schlägt vor, insgesamt 40 € pro Wahlhelfer/in als Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit zu zahlen.

- - -

Oberbürgermeisterin Büssemaker unterrichtet, wie im Jahr 1974 das Wahlsystem Unechte Teilortswahl eingeführt und die Sitzverteilung vorgenommen worden sei. Sie informiert, dass man heute darüber entscheiden müsse, ob ein Bürgerentscheid zur Wiedereinführung der Unechten Teilortswahl durchgeführt werden solle.

Stadtrat Dr. Ditzinger lässt wissen, dass aus der Bevölkerung heraus kein Wunsch auf Änderung des Wahlsystems gekommen sei und man hierüber eine quälende Diskussion im Gemeinderat habe, da man nun zum dritten Mal hierüber im Gremium diskutiere. Er unterrichtet, dass er einen interfraktionellen Antrag stellen werde, der Abhilfe schaffen solle. Er verweist auf die Resolution der Ortschaftsräte, die für alle Mitglieder des Gemeinderates ausliege und die beinhalte, dass die Unechte Teilortswahl auch wegen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit bestehen bleiben solle. Seiner Meinung nach müsse man auch die Schäden bedenken, wenn dieses Wahlsystem abgeschafft bleiben solle, da ein Bürgerbegehren über Ettlingen hinaus publik werden würde. Er lässt wissen, dass der Gemeinderat vor kurzem ein Leitbild verabschiedet habe, in dem auch die angemessene Berücksichtigung der Ortsteile aufgenommen worden sei und man nun die Unechte Teilortswahl abschaffen wolle. Seiner Meinung nach sehe dies nach außen so aus, dass es Minderheiten in Ettlingen schwer hätten. Er plädiert dafür, heute dem Bürgerentscheid Abhilfe zu schaffen, die Ortschaftsräte zu stärken und gleichzeitig solle die Oberbürgermeisterin künftig Interessensausgleiche suchen. Er fordert die Gemeinderäte auf, ihre Haltung zu überdenken, heute die Wiedereinführung des Wahlsystems Unechte Teilortswahl zu beschließen und somit dem Bürgerentscheid abzuwehren, damit dieser nicht durchgeführt werden müsse. Er stellt außerdem den Antrag auf namentliche Abstimmung. Er liest folgende Anträge vor:

„Abänderungsantrag zu den Ziffern 2 bis 5 des Beschlussvorschlages:

1. Dem Bürgerbegehren vom 19. November 2007 wird abgeholfen.
2. Dazu wird die Hauptsatzung der Stadt Ettlingen umgehend so abgeändert, wie sie vor dem Beschluss des Gemeinderates vom 10. Oktober 2007 gelautet hat.

Für den Fall der Nichtabhilfe durch den Gemeinderat - Änderungsantrag zu Ziffer 3 des Beschlussvorschlages (Formulierung der Abstimmungsfrage):

Die Abstimmungsfrage auf dem Stimmzettel lautet:

Der Gemeinderat der Stadt Ettlingen hat mit Beschluss vom 10. Oktober 2007 die Unechte Teilortswahl abgeschafft. Soll die Abschaffung der Unechten Teilortswahl rückgängig gemacht werden, so dass bei künftigen Kommunalwahlen wie bisher gewählt wird?“

Stadtrat Deckers informiert, dass er in der Gemeinderatssitzung im Oktober erklärt habe, dass wenn noch Diskussionsbedarf bestehe, die FE-Fraktion einer Vorberatung im Verwaltungsausschuss nicht entgegentreten würde. Ihm sei daher unklar, dass Stadtrat Dr. Ditzinger jetzt noch Klärungsbedarf habe. Er vertritt die Auffassung, dass die Bürger nun über die Angelegenheit entscheiden müssten und nicht der Gemeinderat zum dritten Mal. Er betont, dass dies nicht gegen die Festlegungen im Leitbild verstoße oder es falsch sei, dass man keine Achtung vor den Entscheidungen der Ortschaftsräte habe. Er plädiert dafür, heute keine Abhilfe zu schaffen, sondern die Bürger, die ja über diese Angelegenheit entscheiden wollen, auch entscheiden zu lassen.

Stadtrat Lorch weist darauf hin, dass man in der heutigen Sitzung nicht wie am 10.10.2007 das Pro und Kontra diskutieren solle, sondern heute müsse man nur über die Verfahrensfrage entscheiden. Er fügt hinzu, dass es zu diesem Thema unterschiedliche Meinungen in der SPD-Fraktion gäbe, die respektiert werden würden. Er berichtet, dass man vor rund einem Jahr für die Beibehaltung der Unechten Teilortswahl gestimmt habe und ein halbes Jahr später dieses Thema wieder durch einen Antrag auf die Tagesordnung gesetzt worden sei, weil der größte Teil der CDU-Fraktionsmitglieder damals den Saal verlassen hätten. Er erläutert weiter, dass nun zu diesem Thema ein Bürgerbegehren stattgefunden habe und der Gemeinderat damals schon hätte entscheiden können, einen Bürgerentscheid durchzuführen, dies jedoch abgelehnt worden sei. Er weist darauf hin, dass die Stadt Karlsruhe bereits zweimal einen Bürgerentscheid zur Einrichtung der U-Strab durchgeführt habe und seiner Meinung nach dies auch die logische Folge in diesem Fall sei. Er verweist auf die für das Bürgerbegehren ausgeteilten Unterschriftenlisten, auf denen stehe, dass ein Bürgerentscheid gefordert werde und ihm daher unklar sei, warum die CDU-Fraktion heute Abhilfe schaffen wolle, so dass der Bürgerentscheid nicht durchgeführt werden würde. Da jedoch der Bürgerentscheid die fairste und demokratischste Entscheidung sei, plädiert er dafür, heute zu entscheiden, dass die Bürger über eine eventuelle Wiedereinführung der Unechten Teilortswahl entscheiden sollen. Er stellt den Antrag, in die Abstimmungsfrage das Wörtchen „wieder“ aufzunehmen, so dass die Frage lautet: „Soll ab der nächsten Kommunalwahl die durch den Gemeinderat am 10.10.2007 abgeschaffte Unechte Teilortswahl wieder eingeführt werden?“

Stadträtin Saebel informiert, dass die im Eingemeindungsvertrag genannte Mindestzeit bereits seit 30 Jahren bestehe und sich dieses Wahlsystem in Ettlingen bewährt habe. Ihrer Meinung nach müsse der Gemeinderat über viele Sachfragen entscheiden und man solle sich mit diesen beschäftigen und zum heutigen Thema einen schnellen Konsens finden. Sie erkundigt sich, welchen Inhalt die im Vorfeld durchzuführenden Informationsveranstaltungen haben werden. Sie schließt sich dem Antrag von Stadtrat Lorch an, in die Abstimmungsfrage „wieder“ aufzunehmen.

Stadträtin Lumpp stellt klar, dass der Bürgerentscheid das beste Mittel zur Bürgerbeteiligung sei und sie daher die Aussage von Stadtrat Dr. Ditzinger nicht verstehe, dass dies heute das Gegenteil von dem sei, was im Leitbild stehe. Sie lässt wissen, dass der Gedanke über die Durchführung eines Bürgerentscheides zu diesem Thema nicht neu sei und sie bereits zweimal den Antrag gestellt habe, der jedoch jedes Mal abgelehnt worden sei. Sie sei viel mehr erstaunt darüber, dass die damaligen Gegner des Antrages das Bürgerbegehren selbst

initiiert hätten, jedoch heute wiederum selbst darüber abstimmen und keinen Bürgerentscheid wollen. Ihrer Meinung nach würde dies den Bürgern die Chance nehmen, ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen. Sie ist damit einverstanden, das Wort „wieder“ bei der Frage in Beschlussziffer 3 aufzunehmen.

Stadtrat Künzel erläutert, dass es sich um einen demokratischen Prozess handle und die Bürger die Wähler seien und wenn diese durch ein Bürgerbegehren selbst über eine bestimmte Angelegenheit entscheiden wollen, dies respektiert und der Bürgerentscheid durchgeführt werden solle. Er fügt hinzu, dass die Idee zur Durchführung eines Bürgerentscheides nicht neu sei. Er weist darauf hin, dass bei den vergangenen beiden Abstimmungen zur Unechten Teilortswahl keine einstimmigen bzw. klaren Abstimmungsverhältnisse zustande gekommen seien und nur mit knapper Mehrheit der jeweilige Beschluss gefasst worden wäre. Er stellt klar, dass die FDP die Arbeit der Ortschaftsräte akzeptiere und diese Repräsentanten der jeweiligen Ortschaften seien, jedoch die Gemeinderäte alle Bürger in ganz Ettlingen vertreten würden.

Oberbürgermeisterin Büssemer sichert ihre Neutralität beim Bürgerbegehren zu. Sie informiert, dass im Beschlussvorschlag kein „Abhilfebeschluss“ gefasst sei, da dieser Antrag erst während der heutigen Sitzung gestellt wurde, aber diese Möglichkeit in der Verwaltungsvorlage aufgeführt wäre. Sie weist darauf hin, dass der Betreff des Tagesordnungspunktes so gefasst sei, dass der Gemeinderat heute sämtliche Entscheidungen treffen könne und unter anderem auch eine Abstimmung über die Einführung der Unechten Teilortswahl möglich sei. Sie lässt wissen, dass die Gedanken der Unterschriftenlisten in der Frage wiedergegeben seien und sie beim Regierungspräsidium nachgefragt habe, ob diese Frage zulässig wäre. Sie betont, dass sie allen Anliegen gerecht werden wolle. Sie führt weiter aus, dass ihre persönliche Meinung die sei, einen Bürgerentscheid durchzuführen. Zur Frage von Stadträtin Saebel nach den Inhalten der Informationsveranstaltungen erläutert sie, dass der Wunsch des Gemeinderats wiedergegeben werden müsse und sie dies im Ältestenrat besprechen werde. Sie fügt hinzu, dass sie vorsehe, in allen Ortschaften und in der Kernstadt Informationsveranstaltungen durchzuführen. Sie berichtet, dass sie die letzte Informationsveranstaltung zusammen mit dem Baden-Württembergischen Städtetag durchgeführt habe und sie selbst bei den kommenden Veranstaltungen sachlich vortragen werde. Sie ergänzt, dass auf den Unterschriftenlisten Argumente aufgeführt gewesen seien, die mit dem Wahlsystem Unechte Teilortswahl nichts zu tun hätten und dass dies klargestellt werden müsse.

Stadtrat Foss erinnert daran, dass die Gemeindeordnung vorsehe, dass der Gemeinderat vor Durchführung des Bürgerentscheides Abhilfe schaffen könne und das Bürgerbegehren ein beachtliches Ergebnis gebracht habe und man daher eine geänderte Situation habe. Er betont, dass das Gesetz dem Gemeinderat auf Grund der geänderten Situation die Möglichkeit gäbe, erneut über diese Angelegenheit zu entscheiden. Er weist darauf hin, dass die Abwesenheit von Stadtrat Schäfer das erste Beschlussergebnis im Gemeinderat beeinflusst habe.

Stadträtin Kölper hält dem Antrag von Stadtrat Dr. Ditzinger auf namentliche Abstimmung entgegen, dass die Gründe, die dazu geführt haben, dass die letzten beiden Abstimmungen geheim gewesen seien, immer noch bestehen würden und sie daher den Antrag auf geheime Abstimmung stelle.

Stadtrat Siess schließt sich den Meinungen von Stadtrat Lorch und Stadtrat Deckers an. Er vertritt die Auffassung, dass der Bürgerentscheid nun als Druckmittel benutzt werde, damit er heute von seiner Meinung abkomme und der Bürgerentscheid nicht durchgeführt werden müsse. Er stellt klar, dass er weiterhin die Meinung vertrete, dass die Unechte Teilortswahl abgeschafft bleiben sollte. Er ist auch der Meinung, dass der Bürgerentscheid durchgeführt werden solle, da die Diskussion zeige, dass der Gemeinderat nicht in der Lage sei, über diese Angelegenheit zu entscheiden.

Stadtrat Dr. Ditzinger stellt klar, dass Stadträtin Lumpp ihn falsch zitiert habe: Er habe gesagt, dass im Leitbild stehe, dass die Ortsteile eine angemessene Vertretung haben sollen und diese nun abgeschafft worden sei.

Oberbürgermeisterin Büssel erläutert, dass Stadträtin Lumpp Stadtrat Dr. Ditzinger zwar richtig zitiert habe, dies aber eventuell missverständlich rüber gekommen sei.

Stadtrat Worms weist darauf hin, dass die 4.000 Unterschriften von ca. 10 % der gesamten Ettlinger seien und dass durch die Abschaffung der Unechten Teilortswahl rund 140.000 € pro Legislaturperiode eingespart werden könnten. Er weist ausdrücklich den Vorwurf zurück, dass die Stadträte, die nicht aus den Ortschaften kommen, nicht die Meinung der Ortsteile vertreten würden. Er ist damit einverstanden, unter Beschlussziffer 3 bei der Abstimmungsfrage, das Wort „wieder“ aufzunehmen.

Stadtrat Künzel erkundigt sich, wie die Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses unter Beschlussziffer 2 zustande komme.

Oberbürgermeisterin Büssel informiert, dass für diesen Ausschuss üblicherweise Altstadträte genommen werden und die FE-Fraktion und die Freien Wähler nicht vertreten sein könnten, da diese erstmalig im Gemeinderat seien. Sie fügt hinzu, dass grundsätzlich zwei Vertreter ausreichen würden.

Stadträtin Saebel weist daraufhin, dass auch die Kernstadt-Stadträte die Interessen der Ortsteile im Gemeinderat vertreten würden, die Bürger jedoch die Vertreter vor Ort ansprechen würden. Sie ergänzt, dass es nicht undemokratisch sei heute Abhilfe zu schaffen, da die Gemeindeordnung diese Möglichkeit ausdrücklich vorsehe.

Oberbürgermeisterin Büssel weist darauf hin, dass die Ortsvorsteher weiterhin ein Rederecht nach der Gemeindeordnung hätten.

Stadtrat Lorch verweist auf die genannten 60.000 €, die für die Durchführung eines Bürgerentscheids bereitgestellt werden müssten, dies dann jedoch eine demokratische Entscheidung sei. Stadträtin Saebel habe gesagt, dass die Ersparnis bei der Abschaffung der Unechten Teilortswahl nicht zähle, da Demokratie teuer sei. Seiner Meinung nach zähle das Argument der Kosten dann auch nicht. Er weist außerdem darauf hin, dass Stadträtin Saebel als Gruppenvorsitzende der Grünen heute eine falsche Sichtweise habe, da die Grünen bisher immer für demokratische Entscheidungen eingetreten seien und sie dies nun heute hätte demonstrieren können. Er verweist nochmals auf die Unterschriftenliste für das Bürgerbegehren und dass CDU-Mitglieder diese unterschrieben hätten und plötzlich heute nicht mehr den Bürgerentscheid fordern, sondern selbst abstimmen wollen. Er bezieht sich auf die Aussage von Stadtrat Dr. Ditzinger hinsichtlich des Leitbildes und zitiert folgende Passage aus dem Bereich Bürgerkommune: „Gemeinderat und Verwaltung öffnen sich für eine Mitwirkung beim Entscheiden.“ Er fügt hinzu, dass auch aus diesem Grund heute die Durchführung des Bürgerentscheides beschlossen werden sollte.

Stadträtin Saebel stellt klar, dass Stadtrat Lorch sie falsch zitiert habe, da sie die Auffassung vertrete, dass der Gemeinderat von sich aus seine Entscheidung revidieren solle.

Stadträtin Hofmeister ist der Meinung, dass das Wahlsystem Unechten Teilortswahl im Eingemeindungsvertrag lediglich eine Übergangsfrist gewesen sei. Sie führt weiter aus, dass die Ortsteile sogar ein Gremium mehr als die Kernstadt hätten, nämlich die Ortschaftsräte und dass die Einflussmöglichkeit dort sogar besser wäre. Sie weist darauf hin, dass es besser gewesen wäre, Unterschriften für eine bestimmte Sache zu sammeln und nicht für die Durchführung eines Bürgerentscheides, da sie von einigen Leuten mitbekommen habe, dass die Bürger nun selbst über die Sache entscheiden wollen. Sie fügt hinzu, dass dies jedoch nicht konkludent sei mit der Aussage, dass alle 4.000 Unterzeichner auch für die Wiedereinführung des Wahlsystems seien.

Stadträtin Kölper plädiert dafür, Herrn Paul Schreiber für die FE-Fraktion in den Gemeindevwahlausschuss aufzunehmen. Sie ist der Meinung, dass dieser für Dr. Martin Keydel berufen werden sollte, da die FDP bereits durch die Oberbürgermeisterin vertreten wäre.

Ortsvorsteherin Werner erläutert im Namen des Spessarter Ortschaftsrates, dass es heiße, dass es nur zu der zweiten Abstimmung gekommen sei, weil damals Stadträte der CDU-Fraktion bei der Abstimmung den Saal verlassen hätten. Sie erkundigt sich, ob dies nun entscheidend für die Dörfer sei. Sie verweist auf die Aussage von Stadtrat Künzel, dass dieser von einem demokratischen Prozess gesprochen habe, dies jedoch aus Sicht der Ortschaftsräte nicht der Fall sei, da diese sich einstimmig für die Beibehaltung der Unechten Teilortswahl ausgesprochen hätten und der Gemeinderat dann anders entschieden habe. Ihrer Meinung nach sei die Entscheidung am 10.10.2007 nur zu Stande gekommen, da Stadtrat Schäfer in der Sitzung anwesend gewesen sei. Sie fügt hinzu, dass ihrer Auffassung nach die Bürger für die Wiedereinführung der Unechten Teilortswahl und für die Durchführung eines Bürgerentscheides gestimmt hätten. Sie fordert die Gemeinderäte auf, den Empfehlungen der Ortschaftsräte zu folgen.

Oberbürgermeisterin Büsselmaker weist darauf hin, dass man in beiden Sitzung geheim über diesen Tagesordnungspunkt abgestimmt habe und daher niemand wissen könne, wie Stadtrat Schäfer abgestimmt habe und sie Angriffe gegen das Abstimmungsverhalten einzelner Gemeinderäte nicht zulasse. Sie stellt klar, dass bei der Abstimmung am 31.01.2007 die Mehrheit des Gemeinderats für die Abschaffung der Unechten Teilortswahl gewesen sei, jedoch die qualifizierte Mehrheit gefehlt habe. In der Gemeinderatssitzung am 10.10.2007 seien dann alle Gemeinderäte anwesend gewesen und es sei eine andere Entscheidung getroffen worden.

Ortsvorsteherin Führinger lässt wissen, dass alle Ortschaftsräte über die Entscheidung des Gemeinderats aufgebracht seien und keiner die Ortschaftsräte zuvor persönlich gefragt habe. Weiterhin müsse erst einmal ein Stadtrat die Ortschaftsratssitzungen besuchen, um für die Ortschaften im Gemeinderat sprechen zu können.

Oberbürgermeisterin Büsselmaker weist darauf hin, dass sich ein Ortschaftsrat nicht für die Wiedereinführung der Unechten Teilortswahl ausgesprochen habe und die Ortsvorsteher dies bei ihren Äußerungen beachten sollen.

Stadträtin Eble informiert, dass sie oft Ortschaftsräte in Oberweier besucht habe, sich nach den Problemen dort erkundigt und sich im Gemeinderat für die Ortschaften einsetze. Ihrer Meinung nach seien die Bürger souverän und daher sollten diese über dieses Thema entscheiden. Sie fügt hinzu, dass es in der Schweiz gang und gebe sei, dass die Bürger bestimmte Angelegenheiten entscheiden.

Stadtrat Dr. Keßler stellt den Geschäftsordnungsantrag auf Ende der Rednerliste, da man mittlerweile eine unsachliche Debatte führe.

Diesen Geschäftsordnungsantrag lehnt der Gemeinderat mit 17:16 Stimmen ab.

Stadtrat Dr. Ditzinger erläutert, was die Bürger seiner Meinung nach wollen und dass sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Gemeinderats richte. Er liest dies von einer Unterschriftenliste vor und weist darauf hin, dass die Leute gewusst hätten, wofür sie unterschreiben. Er berichtet, dass die Gemeindeordnung vorsehe, dass der Gemeinderat vor Beschlussfassung über die Durchführung des Bürgerentscheides noch einmal die Chance habe, selbst über die Angelegenheit zu entscheiden und wie er mit dem Ansinnen der Bürger umgehen wolle. Er bringt zum Ausdruck, dass man die Gemeinderäte auch nicht nur als Kostenfaktor sehen sollte, da jeder seinen Beitrag im Gemeinderat leiste. Er schlägt vor, die Anzahl der Sitze im Gemeinderat auf 26 zu reduzieren und die Unechte Teilortswahl beizu-

behalten und ergänzt, dass man hierdurch eine Menge Kosten einsparen könne. Er lehnt den Antrag auf geheime Abstimmung ab, da seinem Standpunkt nach die Bürger heute wissen sollten, wie die einzelnen Stadträte abstimmen.

Oberbürgermeisterin Büsselmaier betont, dass Beschlussziffer 2 des Antrages der CDU-Fraktion so nicht möglich sei, da man eine neue Sitzverteilung auf Basis der aktuellen Einwohnerzahlen vornehmen müsse. Sie erläutert anhand einer Tabelle die bisherige Zusammensetzung des Gemeinderats.

Stadtverwaltungsdirektor Lehnhardt fügt dem hinzu, dass die Sitzverteilung auf jeden Fall neu geregelt werden müsse, wenn das Wahlsystem Unechte Teilortswahl wieder eingeführt werden würde und Grundlage die amtlichen Einwohnerzahlen seien. Er ergänzt, dass die Einwohnerzahlen aus dem Jahr 1974 heute nicht mehr stimmen würden. Er unterstreicht, dass auch die Entwicklung der Einwohnerzahlen beachtet werden müsse.

Oberbürgermeisterin Büsselmaier gibt zu bedenken, dass ein Stadtteil, der nur wenige Einwohner mehr habe, einen ganzen Sitz mehr im Gemeinderat bekommen würde und dass sie dies nicht gerecht finde. Sie hebt hervor, dass der Stand der Einwohnerzahlen vom 30.09.2007 genommen werden müsse und die Entwicklung maßgebend sei. Sie erläutert, dass der Gemeinderat die Möglichkeit habe, die Anzahl der Sitze auf 26 bzw. 40 festzulegen. Sie erkundigt sich bei Stadtrat Dr. Ditzinger, auf welcher Basis die Sitzverteilung in seinem Antrag erfolgen solle.

Stadtverwaltungsdirektor Lehnhardt erläutert die Sitzverteilung, wenn man künftig 26 Sitzplätze im Gemeinderat zur Verfügung stellen wolle anhand einer Tabelle.

Stadtrat Dr. Ditzinger ändert seinen Antrag wie folgt ab:

- „1. Dem Bürgerbegehren vom 19. November 2007 wird abgeholfen.
2. Zukünftige Kommunalwahlen werden in Ettlingen wie bisher auf Basis der Unechten Teilortswahl durchgeführt.
3. Die näheren Modalitäten werden im Verwaltungsausschuss vorberaten und dem Gemeinderat spätestens in seiner Sitzung am 2. April 2008 zur Entscheidung vorgelegt.“

Oberbürgermeisterin Büsselmaier weist darauf hin, dass dem Bürgerbegehren nur dadurch Abhilfe geschaffen werden könne, in dem heute die Hauptsatzung geändert werde.

Stadtrat Deckers stellt den Geschäftsordnungsantrag auf eine zehnminütige Sitzungsunterbrechung.

Stadtrat Stemmer erkundigt sich, warum das Ausgangsdatum für die Einwohnerzahlen der 30.09.2007 sei, wenn man erst Mitte 2009 wieder Kommunalwahl habe.

Stadtverwaltungsdirektor Lehnhardt erklärt, dass man heute die Satzungsänderung beschließen müsse und daher dieser Zeitpunkt gelte.

Stadträtin Lumpp erkundigt sich, ob bei einem Bürgerentscheid die Bürger die Modalitäten festsetzen müssten.

Oberbürgermeisterin Büsselmaier verneint dies und zitiert die entsprechende Passage aus der Verwaltungsvorlage: Die Bürger entscheiden über das Wahlverfahren und über die weiteren Modalitäten müsse dann der Gemeinderat in einer weiteren Sitzung beschließen.

Stadtrat Neumeister schlägt vor, dass der Gemeinderat seinen Beschluss rückgängig mache und dann die gleiche Sitzverteilung wie bisher gelte.

Stadtverwaltungsdirektor Lehnhardt betont, dass dies nicht möglich sei, da sich die Basis der Einwohnerzahlen von 1974 geändert hätte.

Oberbürgermeisterin Büsse-maker weist darauf hin, dass der Gemeinderat die Hauptsatzung geändert habe und diese aktuell gültig sei. Sie wiederholt nochmals, dass der Gemeinderat die Anzahl der Sitze zwischen 26 und 40 festsetzen könne.

Stadtrat Foss plädiert dafür, über den Änderungsantrag abzustimmen und die weiteren Modalitäten im Verwaltungsausschuss vorzubereiten.

Oberbürgermeisterin Büsse-maker betont, dass Abhilfe in der heutigen Sitzung geschaffen werden müsse. Sie unterbricht die Sitzung für 15 Minuten.

Nach der Sitzungsunterbrechung stellt Oberbürgermeisterin Büsse-maker nochmals klar, dass im Rahmen des Bürgerentscheides nur über das Wahlsystem entschieden werden würde und nicht über die Sitzverteilung. Sie zeigt anhand einer Tabelle die Einwohnerzahlen der Jahre 1974 und 2007 im Vergleich auf. Als Beispiele für mögliche Sitzverteilungen führt sie auf Grundlage der Einwohnerzahlen 2007 die Verteilung mit 32, 28 und 26 Sitzplätzen auf.

Stadtrat Dr. Ditzinger bemängelt, dass die Rundungen aus der aufgelegten Excel-Tabelle nicht ersichtlich seien.

Oberbürgermeisterin Büsse-maker zeigt den Vergleich der Jahre 1974 und 2007 anhand von 32 und 40 Sitzplätzen auf und fügt hinzu, dass laut Gesetz mindestens 26 und maximal 40 Sitzplätze eingerichtet werden dürfen.

Stadtoberamtsrat Lechner weist darauf hin, dass man bei einem Verteiler von 40 Sitzplätzen nur 39 zugeordnet bekommen würde und ein Sitz vom Gemeinderat verteilt werden müsse.

Stadtrat Dr. Ditzinger ändert seinen Antrag wie folgt:

- „1. Dem Bürgerbegehren vom 19. November 2007 wird abgeholfen.
2. Dazu wird die Hauptsatzung der Stadt Ettlingen umgehend - unter Berücksichtigung des Vorschlags der 32 Sitze - abgeändert.“

Oberbürgermeisterin Büsse-maker erkundigt sich, mit welcher Verteilung dies erfolgen solle.

Stadtoberamtsrat Lechner erläutert, dass dies nicht auf Basis der Verteilung von 1974 gehe. Er erläutert, dass beispielsweise die steigende Einwohnerzahl in Schöllbronn nicht berücksichtigt werden müsse, wenn der Gemeinderat die Auffassung vertrete, dass dies nur eine temporäre Entwicklung sei. Er weist darauf hin, dass die Wohnbevölkerungszahlen sehr eng seien und die Ortschaften Spessart, Schöllbronn und Ettlingenweier trotz nahezu gleicher Größe unterschiedlich behandelt werden würden.

Stadtrat Neumeister stellt klar, dass er sich vor der Sitzungsunterbrechung erkundigt habe, ob die Sitzverteilung aus dem Jahre 1974 wieder möglich sei und die Verwaltung dies verneint habe. Nun habe Herr Lechner dargestellt, dass diese Sitzverteilung doch wieder möglich wäre und Schöllbronn zwei Sitze und Ettlingenweier drei Sitze - wie im Jahr 1974 - bekommen könnten.

Stadtrat Foss stellt fest, dass dies möglich sei, nur mit einer anderen Begründung.

Oberbürgermeisterin Büsselmaker stimmt der Aussage von Stadtrat Foss zu und wiederholt, dass die Verteilung auf Basis der Zahlen von 1974 nicht möglich sei. Sie hebt jedoch hervor, dass der Gemeinderat bei der Sitzverteilung einen gewissen Spielraum habe. Sie stellt fest, dass beantragt worden ist, eine Änderungssatzung mit folgender Sitzverteilung zu erlassen: Kernstadt: 19 Sitze, Spessart: 2 Sitze, Schöllbronn: 2 Sitze, Schluttenbach: 1 Sitz, Oberweiler: 1 Sitz, Ettlingenweiler: 3 Sitze und Bruchhausen: 4 Sitze. Somit ergäbe sich eine Anzahl von 32 Sitzplätzen.

Stadträtin Lumpp erkundigt sich, ob man auch 31 Plätze beschließen könne.

Oberbürgermeisterin Büsselmaker bejaht dies.

Oberbürgermeisterin Büsselmaker gibt bekannt, dass ihr die Anträge auf namentliche Abstimmung und auf geheime Abstimmung vorliegen und sie erst darüber abstimmen lassen werde, ob geheim abgestimmt werden solle.

Stadtoberamtsrat Lechner erläutert den Stimmzettel für die geheime Abstimmung darüber, ob über den Tagesordnungspunkt geheim abgestimmt werden solle.

Der Gemeinderat beschließt mit 20:17 Stimmen in geheimer Abstimmung, dass über den Tagesordnungspunkt geheim abgestimmt werden soll.

Oberbürgermeisterin Büsselmaker liest die Änderungssatzung vor und wie die 32 Sitze künftig verteilt werden sollen und lässt die Satzung an alle Mitglieder des Gemeinderats austeilen.

Stadtrat Dr. Ditzinger erläutert, dass er beantragt habe, dass dem Bürgerbegehren vom 19.11.2007 abgeholfen und die von der Oberbürgermeisterin vorgelesene Änderungssatzung beschlossen werden solle.

Oberbürgermeisterin Büsselmaker gibt zu verstehen, dass durch die Entscheidung über die Änderungssatzung auch Abhilfe zum Bürgerentscheid geschaffen werden würde. Sie erläutert den Stimmzettel für die geheime Abstimmung und weist darauf hin, dass 21 Stimmen für die Wiedereinführung der Unechten Teilortswahl vorliegen müssen.

Oberbürgermeisterin Büsselmaker gibt folgendes Ergebnis der geheimen Abstimmung bekannt:

Der Gemeinderat lehnt die Änderung der Hauptsatzung mit 19:18 Stimmen ab.

Oberbürgermeisterin Büsselmaker stellt fest, dass die 21 notwendigen Ja-Stimmen nicht vorliegen und sie nun über den Verwaltungsvorschlag abstimmen lassen werde.

Ohne weitere Aussprache wird Beschlussziffer 1 einstimmig gefasst.

Oberbürgermeisterin Büsselmaker lässt wissen, dass sie als Beisitzer im Gemeindewahlausschuss Paul Schreiber anstatt Dr. Martin Keydel vorsehen werde.

Der Gemeinderat stimmt der geänderten Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses einstimmig zu.

Oberbürgermeisterin Büsselmaker wiederholt den Antrag von Stadtrat Dr. Ditzinger, dass die Abstimmungsfrage auf dem Stimmzettel wie folgt lauten soll: „Der Gemeinderat der Stadt Ettlingen hat mit Beschluss vom 10.10.2007 die Unechte Teilortswahl abgeschafft. Soll die

Abschaffung der Unechten Teilortswahl rückgängig gemacht werden, so dass bei künftigen Kommunalwahlen wie bisher gewählt wird?“

Der Gemeinderat lehnt diesen Antrag mit 21:16 Stimmen ab.

Oberbürgermeisterin Büsse-maker erläutert, dass weiterhin der Antrag vorliege, das Wort „wieder“ in die Abstimmungsfrage aufzunehmen, damit diese wie folgt lautet: „Soll ab der nächsten Kommunalwahl die durch den Gemeinderat am 10.10.2007 abgeschaffte Unechte Teilortswahl wieder eingeführt werden?“

Ohne weitere Aussprache beschließt der Gemeinderat einstimmig diesen Vorschlag.

Ohne weitere Aussprache werden die Beschlussziffern 4 und 5 einstimmig gefasst.

Oberbürgermeisterin Büsse-maker bedankt sich bei den Vertrauensleuten Herrn Häuser und Herrn Ernst für die gute Zusammenarbeit.

- - -